

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Untermerzbach vom 11.04.2012

Aufgrund Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Untermerzbach folgende

1. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung der Gemeinde Untermerzbach vom 11.04.2012

§ 1 (Grundgebühr)

§ 9a Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	5 m ³ /h	72,00 €/Jahr
bis	10 m ³ /h	144,00 €/Jahr
über	10 m ³ /h	2.016,00 €/Jahr

§ 2 (Verbrauchsgebühr)

§ 10 Abs. 1 enthält folgende Fassung:

Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der folgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wasser berechnet. Die Gebühr beträgt 2,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 10 Abs. 3 enthält folgende Fassung:

Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Gebühr 2,41 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers; zusätzlich fällt eine Pauschalgebühr in Höhe von 45,00 € an.

§ 3 (Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung)

§ 13 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai und 15. August jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 4 (Inkrafttreten)

1. § 1 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.
2. § 2 und § 3 dieser Satzung treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Untermerzbach, 06.09.2024
Gemeinde Untermerzbach


Helmut Dietz
1. Bürgermeister

